

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 11.11.2020 (ZTR 2000)

Auf Grund der in §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Österreichische Notariatskammer betreibt an ihrem Sitz in 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, das *Österreichische Zentrale Testamentsregister - ÖZTR*.
- 1.2. Das *ÖZTR* dient der Eintragung der Verwahrung der bei bestimmten Verwahrern hinterlegten erbrechtsbezogenen Urkunden und damit deren Auffindbarkeit im Verlassenschaftsverfahren.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Betriebsauftrag

- 2.1. Das *ÖZTR* wird gemäß § 140b Abs 2 NO von der *ÖGIZIN GmbH* als Dienstleister betrieben, wobei die Einhaltung der erforderlichen Verschwiegenheit und der erforderlichen Datensicherheit gewährleistet ist.

3. Verwahrer

- 3.1. Verwahrer können folgende Personen und Stellen sein:
 - 3.1.1. *Amtsstellen*, das sind Notarstellen im Sinne der NO, vertreten durch den jeweils *amtierenden öffentlichen Notar*;
 - 3.1.2. *Notariatsarchive*, das sind die bei den Gerichtshöfen erster Instanz eingerichteten Notariatsarchive im Sinne der §§ 143 ff NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);
 - 3.1.3. *Bezirksgerichte*;
 - 3.1.4. *Rechtsanwälte*, das sind die in die Liste der Rechtsanwälte im Sinne des § 5 RAO eingetragenen natürlichen Personen, Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - 3.1.5. *Rechtsanwaltskammern*.
- 3.2. Jeder Verwahrer erhält zu seiner Identifizierung die *ÖZTR-Teilnehmernummer*.
 - 3.2.1. Die *ÖZTR-Teilnehmernummer* ist ein siebenstelliger, alphanumerischer Ausdruck.
 - 3.2.2. Bei Rechtsanwälten ist die *ÖZTR-Teilnehmernummer* mit dem Anschriftencode im Sinne des § 7 ERV (ADVM-Code) identisch.
 - 3.2.3. Bei Amtsstellen eines Notars ist die *ÖZTR-Teilnehmernummer* mit den ersten fünf Zeichen des Anschriftencodes im Sinne des § 7 ERV (ADVM-Code) identisch.
 - 3.2.4. Rechtsanwaltskammern und Notariatsarchive erhalten für alle von ihnen übernommenen Urkunden *eines* ehemaligen Verwahrers eine eigene *ÖZTR-Teilnehmernummer*.
 - 3.2.5. Bezirksgerichte erhalten eine eigene *ÖZTR-Teilnehmernummer*.
 - 3.2.6. Die *ÖZTR-Teilnehmernummer* ist auf andere Personen oder Stellen nicht übertragbar.
 - 3.2.7. Es sind folgende Stammdaten für jeden Verwahrer zu erfassen:
 - 3.2.7.1. Bezeichnung des Verwahrers (Name/Firma/Bezeichnung)
 - 3.2.7.2. Anschrift des Verwahrers
 - 3.2.7.3. ADVM-Code bzw. *ÖZTR-Teilnehmernummer*
 - 3.2.7.4. die Erklärung, ob er an der elektronischen Kommunikation gemäß Punkt 16.1. der Richtlinien teilnimmt.
 - 3.2.8. Öffentliche Notare und Rechtsanwälte haben vor Aufnahme der Stammdaten einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften für die Gebühreneinhebung zu erteilen und diesen aufrechtzuerhalten.

- 3.2.9. Die in diesen Richtlinien genannten Rechte und allfälligen Pflichten gelten auch für die nach der jeweiligen Gerichtsorganisation bzw. der jeweiligen Berufsordnung bestellten Vertreter bzw. Organe.

4. Erbrechtsbezogene Urkunden

- 4.1. Erbrechtsbezogene Urkunden sind:
- 4.1.1. *notarielle letztwillige Anordnungen*, das sind Testamente, letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung, und Widerrufserklärungen letztwilliger Anordnungen, die nach § 67 NO oder nach §§ 70 ff NO errichtet sind;
 - 4.1.2. *gerichtliche letztwillige Anordnungen*, und zwar Testamente, letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung, und Widerrufserklärungen letztwilliger Anordnungen, die gemäß §§ 581 f ABGB errichtet sind;
 - 4.1.3. *private, notariell hinterlegte letztwillige Anordnungen*, und zwar Testamente, letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung, und Widerrufserklärungen letztwilliger Anordnungen und schriftliche Aufsätze von Testamentszeugen über eine mündlich errichtete letzte Willenserklärung, die von einem Notar gemäß § 104 NO in Verwahrung genommen werden;
 - 4.1.4. *private letztwillige Anordnungen*, und zwar schriftliche Testamente, letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung, und Widerrufserklärungen letztwilliger Anordnungen und weiters schriftliche Aufsätze von Testamentszeugen über eine mündlich errichtete letzte Willenserklärung;
 - 4.1.5. *Erbverträge*, das sind Verträge gemäß § 1249 ABGB sowie Vermächtnisverträge und Verträge über deren Aufhebung;
 - 4.1.6. *Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge*, das sind Verträge gemäß § 551 ABGB und Verträge über deren Aufhebung.
 - 4.1.7. *sonstige Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall*, das sind insbesondere Schenkungs- und Übergabverträge auf den Todesfall, Verträge über deren Aufhebung, Vereinbarungen nach § 14 (5) WEG 2002.
- 4.2. Erbrechtsbezogene Urkunden werden nach der Form ihrer Errichtung kurz bezeichnet (bezieht sich nur auf Registrierungen, die vor 02.05.2019 erfolgt sind):
- 4.2.1. *Erb- oder Pflichtteilsverzichte* mit "E";
 - 4.2.2. *andere in Form eines Notariatsaktes oder eines notariellen Protokolls errichtete* mit "N";
 - 4.2.3. *gerichtliche letztwillige Anordnungen* mit "G";
 - 4.2.4. *alle anderen* mit "P".

5. Eintragungen

- 5.1. Amtsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die Verwahrung von *notariellen letztwilligen Anordnungen*, von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen*, von *privaten letztwilligen Anordnungen*, von *Erbverträgen*, von *Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen* und *anderen sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall* zur Eintragung zu melden. Eine Eintragung darf unterbleiben, wenn eine *notarielle letztwillige Anordnung* inhaltlich lediglich einen Widerruf im Sinne des § 75 NO darstellt.
- 5.2. Bezirksgerichte sind berechtigt, die Verwahrung von *gerichtlichen letztwilligen Anordnungen* zur Eintragung zu melden.
- 5.3. Rechtsanwälte sind berechtigt, die Verwahrung von *privaten letztwilligen Anordnungen* und *anderen sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall* zur Eintragung zu melden.
- 5.4. Notariatsarchive und die örtlich zuständige Notariatskammer sind berechtigt, die Verwahrung von *notariellen letztwilligen Anordnungen*, von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen*, von *Erbverträgen*, von *Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen* sowie von *sonstigen notariellen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.* zur Eintragung zu melden, sofern nicht eine Übertragung im Sinne des Punktes 8. dieser Richtlinien vorliegt.
- 5.5. Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, die Verwahrung von *privaten letztwilligen Anordnungen* und *anderen sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall* zur

Eintragung zu melden, sofern nicht eine Übertragung im Sinne des Punktes 8. dieser Richtlinien vorliegt.

- 5.6. Eintragungen müssen sich auf bestimmte Personen beziehen, und zwar:
 - 5.6.1. bei allen *letztwilligen* Anordnungen auf den Testator;
 - 5.6.2. bei *Erbverträgen* auf jeden der beiden Vertragspartner;
 - 5.6.3. bei *Erb- oder Pflichtteilsverzicht*en auf denjenigen, gegenüber dem verzichtet wird;
 - 5.6.4. bei *sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall* auf die übertragende bzw erklärende Person.
- 5.7. Eingetragene Urkunden erhalten eine *ÖZTR-Registernummer*.
 - 5.7.1. Die ÖZTR-Registernummer setzt sich aus der ÖZTR-Teilnehmernummer und der Testamentsnummer zusammen.
 - 5.7.2. Die Testamentsnummer ist eine laufende Nummer, die für jede ÖZTR-Teilnehmernummer jährlich bei eins beginnt und mit der vierstelligen Jahreszahl endet.

6. Änderungen

- 6.1. Jeder Verwahrer ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Deaktivierungen bei den von ihm zur Eintragung, Änderung, Deaktivierung, Übertragung gemeldeten Daten - mit Ausnahme des Datums der Hinterlegung der Urkunde – bekannt zu geben.
- 6.2. Jeder Verwahrer ist berechtigt, Änderungen seiner Stammdaten vorzunehmen. Davon ausgenommen sind die ÖZTR-Registernummer und die Kontonummer des Abbuchungsauftrages.

7. Deaktivierungen

- 7.1. Notare sind berechtigt und verpflichtet, in folgenden Fällen erfolgte Eintragungen gemäß Punkt 5.1. als "deaktiviert" zu melden:
 - 7.1.1. die Zurückstellung einer *letztwilligen Anordnung* im Sinne des § 74 (1) NO;
 - 7.1.2. die Anbringung eines dem § 111 (2) NO entsprechenden Widerrufs auf *notariellen letztwilligen Anordnungen* im Sinne des § 75 (2) bis (4) NO;
 - 7.1.3. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 aufgehoben)
 - 7.1.4. die Beendigung der Verwahrung von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen* und von *privaten letztwilligen Anordnungen* und als Privaturkunde errichteten *sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall*;
 - 7.1.5. die Anbringung eines dem § 111 (2) NO entsprechenden Widerrufs auf einem *Erbvertrag* im Sinne des § 75 (3) oder (4) NO;
 - 7.1.6. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 aufgehoben)
 - 7.1.7. nach Aufhebung der Wirksamkeit von *Erb- oder Pflichtteilsverzicht*en sowie von *sonstigen Urkunden auf den Todesfall* im Sinne des Punktes 4.1.7.
 - 7.1.8. Für erbrechtsbezogene Urkunden, die von Notaren errichtete öffentliche Urkunden darstellen (notarielle Urkunden: zB letztwillige Anordnungen in Notariatsaktsform, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge usw), gilt Folgendes:
Ist zu einer solchen Urkunde nur eine einzige bezughabende Person (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert, hat die Deaktivierung nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für das Verlassenschaftsverfahren dieser Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO zu erfolgen.
Sind zu einer solchen Urkunde mehrere bezughabende Personen (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert, darf die Deaktivierung erst nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für die zuletzt verstorbene Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO erfolgen.
Nach dem Ableben der erstverstorbenen Person gilt: Die Registrierung muss aufrecht bleiben, damit die Urkunde auch für die Verlassenschaftsverfahren betreffend weitere bezughabende Personen aufgefunden werden kann. Es erfolgt vorläufig keine Deaktivierung.
In das Anmerkungsfeld ist jeweils einzutragen, wenn die Urkunde gemäß § 111 NO für das Verlassenschaftsverfahren betreffend eine bezughabende Person (diese ist mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum anzuführen) an den jeweils zuständigen

Gerichtskommissär zur Verfügung gestellt worden ist, wobei auch das Aktenzeichen des Verlassenschaftsverfahrens und das Verlassenschaftsgericht anzugeben sind. Solcherart ist die vorerst zu einzelnen bezughabenden Personen (zunächst zur erstverstorbenen Person) erfolgte und schließlich, nach Zurverfügungstellung für das Verlassenschaftsverfahren betreffend die zuletzt verstorbene Person, gänzliche „Kundmachung“ der erbrechtsbezogenen Urkunde zu dokumentieren.

- 7.1.9. Im Falle der Beendigung der Verwahrung von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen* und von *privaten letztwilligen Anordnungen* können Notare, wenn zu einer solchen Urkunde mehrere bezughabende Personen (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert sind (sofern die Anordnung nicht wechselbezüglich ist oder sofern in der Anordnung Ersatzerbschaften vorkommen), nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für das Verlassenschaftsverfahren der erstverstorbenen Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO, eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde aufbewahren und das Anmerkungsfeld für einen Hinweis darauf, wo sich das Original dieser Urkunde befindet, verwenden (Angabe von Name, Geburtsdatum und Sterbedatum der erstverstorbenen Person sowie Aktenzeichen des Verlassenschaftsverfahrens und Verlassenschaftsgericht).
- 7.2. Bezirksgerichte sind berechtigt, in folgenden Fällen erfolgte Eintragungen gemäß Punkt 5.2. als „deaktiviert“ zu melden:
- 7.2.1. die Beendigung der Verwahrung von *gerichtlichen letztwilligen Anordnungen* bzw. die Löschung aus dem Namensverzeichnis "A" gem § 168 der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz;
- 7.2.2. die Beendigung der Verwahrung von *Erb- oder Pflichtteilsverzichten* bzw. die Löschung aus dem Namensverzeichnis "A" gem § 168 der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz.
- 7.3. Rechtsanwälte sind berechtigt, in folgenden Fällen erfolgte Eintragungen gemäß Punkt 5.3. als „deaktiviert“ zu melden:
- 7.3.1. die Beendigung der Verwahrung von *privaten letztwilligen Anordnungen* sowie von *sonstigen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.*
- 7.4. Notariatsarchive sind berechtigt, in folgenden Fällen erfolgte Eintragungen oder Übertragungen gemäß Punkt 5.4. als „deaktiviert“ zu melden:
- 7.4.1. die Zurückstellung einer *letztwilligen Anordnung* im Sinne des § 74 (1) NO iVm § 149 (1) NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);
- 7.4.2. die Anbringung eines dem § 111 (2) NO entsprechenden Widerrufs auf einer *notariellen letztwilligen Anordnung* im Sinne des § 75 (4) NO iVm § 149 (1) NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);
- 7.4.3. nach Übermittlung von *notariellen letztwilligen Anordnungen* an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO iVm § 151 NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);
- 7.4.4. die Beendigung der Verwahrung von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen*;
- 7.4.5. die Anbringung eines dem § 111 (2) NO entsprechenden Widerrufs auf einem *Erbvertrag* im Sinne des § 75 (4) NO iVm § 149 (1) NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);
- 7.4.6. nach Übermittlung von *Erbverträgen* gemäß Punkt 4.1.5. an den zuständigen Gerichtskommissär und anschließendem Einlangen der Empfangsbestätigung gemäß § 111 NO iVm § 151 NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68).
- 7.5. Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, in folgenden Fällen erfolgte Eintragungen oder Übertragungen gemäß Punkt 5.5. als „deaktiviert“ zu melden:
- 7.5.1. die Beendigung der Verwahrung von *privaten letztwilligen Anordnungen* sowie von *sonstigen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.*

8. Übertragungen

- 8.1. Die örtlich zuständige Notariatskammer ist berechtigt und verpflichtet, die tatsächliche Übergabe und Übernahme von allen oder nur bestimmten der folgenden Urkunden, die

aufrecht eingetragen sind, nach Maßgabe des Berichtes des Kammerabgeordneten nach § 147 NO zu melden:

- 8.1.1. *notarieller letztwilliger Anordnungen,*
 - 8.1.2. *privater, notariell hinterlegter letztwilliger Anordnungen,*
 - 8.1.3. *Erbverträge,*
 - 8.1.4. *Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge,*
 - 8.1.5. *sonstiger Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.*
- 8.2. Die örtlich zuständige Notariatskammer ist berechtigt und verpflichtet, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter, aufrecht eingetragener *privater letztwilliger Anordnungen* und *sonstiger Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.* einer Amtsstelle durch eine andere Amtsstelle nach Maßgabe des § 146 NO zu melden.
- 8.3. Bezirksgerichte sind berechtigt, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter aufrecht eingetragener *gerichtlicher letztwilliger Anordnungen* und *Erb- und Pflichtteilsverzichte* eines Bezirksgerichts durch ein oder mehrere andere Bezirksgerichte zu melden.
- 8.4. Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter, aufrecht eingetragener *privater letztwilliger Anordnungen* und *sonstiger Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.* eines Rechtsanwaltes durch einen oder mehrere andere Rechtsanwälte oder die Rechtsanwaltskammer selbst zu melden.

9. Inhalt der Meldungen

- 9.1. *Eintragungen* müssen bzw. können mit folgenden Angaben versehen werden:
- 9.1.1. Zwingende Angaben sind:
 - 9.1.1.1. Daten betreffend die erbrechtsbezogene Urkunde:
 - 9.1.1.1.1. Gegenstand der erbrechtsbezogenen Urkunde (betrifft nur Notare als Verwahrer)
 - 9.1.1.1.2. Geschäftszahl / Urkundenzahl (betrifft nur Notare als Verwahrer)
 - 9.1.1.1.3. Errichtungsdatum
 - 9.1.1.1.4. Hinterlegungsdatum
 - 9.1.1.2. Daten betreffend Personen im Sinne von Punkt 5.6.:
 - 9.1.1.2.1. Vorname / Vornamen
 - 9.1.1.2.2. Nachname
 - 9.1.1.2.3. Geburtsdatum
 - 9.1.1.2.4. Straße/Hausnummer
 - 9.1.1.2.5. Postleitzahl
 - 9.1.1.2.6. Ort
 - 9.1.1.2.7. Land
 - 9.1.2. Optionale Angaben betreffend Personen im Sinne von Punkt 5.6. sind:
 - 9.1.2.1. Geburtsname
 - 9.1.2.2. Sozialversicherungsnummer
 - 9.1.2.3. Titel
 - 9.1.2.4. Namensnachgestellter Titel
 - 9.1.2.5. E-Mail
 - 9.1.2.6. Telefonnummer
 - 9.1.2.7. Mobiltelefonnummer
- 9.2. *Änderungen* müssen bzw. können mit folgenden Angaben versehen werden:
 - 9.2.1. zwingende Angaben sind:
 - 9.2.1.1. ÖZTR-Registernummer
 - 9.2.1.2. beliebige zwei Prüfdaten gemäß Punkten 9.1.;
 - 9.2.1.3. zu korrigierende Daten gemäß Punkten 9.1.
- 9.3. *Deaktivierungen* müssen mit folgenden Angaben versehen werden:
 - 9.3.1. zwingende Angaben sind:
 - 9.3.1.1. ÖZTR-Registernummer
 - 9.3.1.2. beliebige zwei Prüfdaten gemäß Punkten 9.1.

- 9.4. *Übertragungen* müssen mit folgenden Angaben versehen werden:
- 9.4.1. zwingende Angaben sind:
- 9.4.1.1. ÖZTR-Teilnehmernummer des ehemaligen Verwahrers;
- 9.4.1.2. ÖZTR-Teilnehmernummer des nunmehrigen Verwahrers;
- 9.4.1.3. laufende Nummer der jeweils zu übertragenden Urkunde;
- 9.4.1.4. jeweils beliebige zwei Prüfdaten gemäß Punkten 9.1.

10. Quittierung von Meldungen

- 10.1. Meldungen gemäß Punkt 9. werden mit einer kompletten Wiederholung der - allenfalls ursprünglich - eingetragenen Daten und der gemeldeten Daten an den Meldenden quittiert.
- 10.2. Bei Eintragungen wird die vergebene ÖZTR-Registernummer an den Meldenden wiedergegeben.
- 10.3. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 aufgehoben)
- 10.4. Der Meldende ist zur genauen Überprüfung der rückgemeldeten Daten verpflichtet.
- 10.5. Sind die rückgemeldeten Daten fehlerhaft, so ist unverzüglich die Änderung zu veranlassen.
- 10.6. Ist der Meldende im Fall einer Übertragung nicht mit dem neuen Verwahrer identisch, so hat der Meldende den neuen Verwahrer von den auf ihn übertragenen, erbrechtsbezogenen Urkunden zu verständigen.

11. Abfragen

- 11.1. Zu *Abfragen* über alle eingetragenen erbrechtsbezogenen Urkunden einer bestimmten Person sind das zuständige Bezirksgericht und der beauftragte Gerichtskommissär je im Rahmen ihrer Zuständigkeit im konkreten Verlassenschaftsverfahren berechtigt.

12. Inhalt der Abfragen

- 12.1. Jeder zur Abfrage Berechtigte hat die Aktenzahl des Verlassenschaftsaktes des angefragten Verstorbenen bekanntzugeben.
- 12.2. *Abfragen* müssen bzw. können mit folgenden Angaben versehen werden:
- 12.2.1. Zwingende Angaben sind:
- 12.2.1.1. Gerichtszahl (Aktenzahl des zuständigen Verlassenschaftsgerichts)
- 12.2.1.2. Todestag (Sterbedatum) des Verstorbenen
- 12.2.1.3. entweder Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Verstorbenen oder Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen
- 12.2.2. Optionale Angaben sind:
- 12.2.2.1. ein früherer Nachname
- 12.2.2.2. bis zu zwei weitere Vornamen
- 12.2.2.3. Geschlecht
- 12.2.2.4. Geburtsort
- 12.2.2.5. Geburtsland
- 12.2.2.6. aktueller Wohnsitz (Adresse, Ort, PLZ, Land)
- 12.2.2.7. Vor- und Nachname von bis zu drei Ehepartnern
- 12.3. Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen ist für den zur Abfrage Berechtigten systemautomatisch ein Feld vorbelegt, wonach Treffer hinsichtlich Personen, bei denen die Registrierung kein Geburtsdatum aufweist, dann nicht aufscheinen, wenn das Registrierungsdatum der erbrechtsbezogenen Urkunde vor dem Geburtsdatum der abgefragten (verstorbenen) Person liegt. Die systemautomatische Voreinstellung kann vom zur Abfrage Berechtigten in jedem Abfragefall auf die Einstellung geändert werden, dass diese Filterung nicht erfolgt.

13. Abfrageergebnis

- 13.1. *Abfragen* werden mit einer kompletten Wiederholung der angefragten Daten und einem *Ergebnis* der zu den angefragten Daten passenden, aufrechten Eintragungen quittiert, wobei jene nicht deaktivierten Registrierungen angezeigt werden, bei denen
- 13.1.1. die eingetragene Sozialversicherungsnummer mit der abgefragten übereinstimmt; oder
- 13.1.2. das eingetragene Geburtsdatum mit dem angefragten Geburtsdatum übereinstimmt oder kein Geburtsdatum eingetragen ist und der eingetragene Vorname mit dem angefragten Vornamen übereinstimmt und der eingetragene Zu- oder Geburtsname mit einem der angefragten Zunamen übereinstimmt;
Übereinstimmung bedeutet, dass der angefragte Vorname oder Zuname mit denselben Buchstaben, wie die registrierten, beginnt (z.B. „Mayer“ ergibt als Ergebnis auch „Mayer-Fuchs“).
- 13.1.3. Folgende Ersetzungen werden automatisch durchgeführt: ß findet ß, ss und sz, sowie auch umgekehrt; ä und ae findet ä und ae, ü und ue findet ü und ue, ö und oe findet ö und oe.
- 13.1.4. Wildcards bzw. Platzhalter sind Symbole, die Zeichen in Suchbegriffen ersetzen, um mehr Treffer zu erhalten. Folgende Wildcards sind möglich: Das Sternchen (der Platzhalter „*“) ersetzt kein oder beliebig viele Zeichen, das Fragezeichen (der Platzhalter „?“) ersetzt kein oder genau ein beliebiges Zeichen.
- 13.2. Zu allen gefundenen aufrechten Eintragungen erfolgt die Mitteilung aller Daten über die gemäß Punkt 13.1. passenden Eintragungen.
- 13.3. Wird keine passende Eintragung gefunden, so hat die Mitteilung „Die durchgeführte Anfrage hat keine Ergebnisse geliefert.“ zu erfolgen.
- 13.4. Die abfragende Stelle haftet der Österreichischen Notariatskammer und der betreibenden ÖGIZIN GmbH gegenüber für die Einhaltung des Amtsgeheimnisses, sofern das Abfrageergebnis Daten beinhalten sollte, die nicht vom Verstorbenen stammen.

14. Verständigungswesen

- 14.1. Wenn der zur Abfrage Berechtigte aus dem Trefferergebnis ausgewählt hat, welchen Amtsstellen er eine Mitteilung senden möchte, werden diese Amtsstellen als Verwahrer im Wege des ÖZTR automatisch davon verständigt, dass der zur Abfrage Berechtigte die im Trefferergebnis betreffend diese Amtsstelle als Verwahrer aufscheinende erbrechtsbezogene Urkunde für das Verlassenschaftsverfahren benötigt.
- 14.2. (Gemäß des Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 aufgehoben)
- 14.3. Das ÖZTR / die Österreichische Notariatskammer oder die ÖGIZIN GmbH haften auch im Fall einer automatischen Nachricht nicht für die tatsächliche Verständigung der verwahrenden Stelle.
- 14.4. Das Mitteilungsfeld bzw. das Versenden von Mitteilungen gemäß Punkt 14.1. ist nicht für eine gesicherte Kommunikation geeignet. Es erfolgt keine langfristige Speicherung.

15. Auskünfte

- 15.1. Jeder Verwahrer ist zur Abfrage über einzelne oder alle über ihn gespeicherter Stammdaten und Daten der auf ihn eingetragenen und deaktivierten, erbrechtsbezogenen Urkunden berechtigt.
- 15.2. Auskünfte sind – bei entsprechendem Nachweis der Identität des Auskunftersuchenden – über die ihn betreffenden Registrierungen zu erteilen. Dies gilt auch für Auskunftersuchen durch gerichtliche Erwachsenenvertreter, andere gerichtlich bestellte oder gewillkürte Vertreter, zu deren Aufgabenkreis das Auskunftersuchen zählt.

16. Form der Meldungen, Abfragen und Auskünfte

- 16.1. Elektronische Kommunikation

- 16.1.1. Der Betreiber des ÖZTR stellt geeignete und den jeweiligen technischen Sicherheitsstandards entsprechende elektronische Zugangswege für alle Meldungen und Abfragen, Nachrichten und Auskünfte gemäß Punkt 15.1. zur Verfügung und bietet - nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit - elektronische Formulare für alle Meldungen und Abfragen, Nachrichten und Auskünfte gemäß Punkt 15.1. an.
- 16.1.2. Der Betreiber des ÖZTR hat sichergestellt, daß Meldungen, Abfragen, Auskünfte gemäß Punkt 15.1. und Nachrichten vom ÖZTR sofort und auf elektronischem Weg erledigt werden, sofern der Verwahrer sich zur Teilnahme an der elektronischen Kommunikation bei Bekanntgabe seiner Stammdaten oder später bereit erklärt hat.
- 16.1.3. Notare sind zur elektronischen Kommunikation verpflichtet.
- 16.2. Schriftliche Kommunikation
- 16.2.1. Der Betreiber des ÖZTR stellt für alle Meldungen, Abfragen und Auskünfte schriftliche Formulare zur Verfügung und bietet die Abwicklung aller Meldungen und Abfragen und Auskünfte im schriftlichen Weg an, sofern die Kommunikation nicht elektronisch gemäß Punkt 16.1. erfolgt oder erfolgen kann.
- 16.3. Identifizierung
- Jeder zur Eintragung, Änderung, Deaktivierung, Übertragung, Abfrage und Auskunft Berechtigte hat sich zu identifizieren. Die Identifizierung erfolgt:
- 16.3.1. im Fall der elektronischen Kommunikation durch Angabe der ÖZTR-Teilnehmernummer und unter Angabe eines Passwortes, *und*
- 16.3.2. im Fall der schriftlichen Kommunikation durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe der ÖZTR-Teilnehmernummer, bei Auskunftersuchen gemäß Punkt 15.2. durch öffentlich beglaubigte Unterschrift und im Fall einer Vertretung durch Übermittlung der Vertretungsurkunde (auch des gerichtlichen Bestellungsbeschlusses) in öffentlich beglaubigter Kopie.
- 16.3.3. Das vergebene Passwort ist geheim zu halten und gegen Missbrauch zu schützen; ein Verlust des Passwortes ist unverzüglich bekannt zu geben.

17. Haftung

- 17.1. Die Österreichische Notariatskammer bzw. die ÖGIZIN GmbH nehmen alle Meldungen und die Bekanntgabe von Abfrageergebnissen auf Grund der bekannt gegebenen Daten vor, ohne dass eine besondere Prüfung der gemeldeten bzw. abgefragten Daten vorgesehen ist oder erfolgen kann.
- 17.2. Soweit aus dem Unterbleiben einer Meldung, Abfrage, Auskunft oder Nachricht oder aus einer unrichtigen Meldung, Abfrage, oder Auskunft Rechtsnachteile entstehen, kann eine Verantwortlichkeit der Österreichischen Notariatskammer und ihrer Beauftragten nicht abgeleitet werden, falls diese diese Richtlinien eingehalten haben.

18. Gebühren

- 18.1. Die mit dem Betrieb des ÖZTR beauftragte ÖGIZIN GmbH ist berechtigt, eine zur Deckung des Aufwandes notwendige Gebühr für Eintragungen, Deaktivierungen, Übertragungen und Abfragen einzuheben.
- 18.2. Die jeweiligen Gebühren werden durch gesonderten Beschluss des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer festgesetzt.
- 18.3. Für Sammeleintragungen aller erbrechtsbezogener Urkunden von Verwahrstellen kann eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen werden.

19. Durchführung

- 19.1. Die Datenbank des ÖZTR wird auf einer EDV-Anlage verwaltet. Jeder Verwahrer hat die für ihn jeweils geltenden Verschwiegenheits-Regelungen und alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 19.2. Alle mit dem ÖZTR befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle im ÖZTR enthaltenen Informationen und Daten verpflichtet, soweit diese Richtlinien beziehungsweise

andere gesetzliche Vorgaben nichts anderes festlegen, und haben alle jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

- 19.3. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 22.04.2010 aufgehoben)

20. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- 20.1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ÖZTR bestehenden Verwahrer und sämtliche registrierten Urkunden werden übernommen.
- 20.2. Diese Richtlinien treten mit 01.01.2000 in Kraft.
- 20.3. Der Titel dieser Richtlinien und die Aufhebung des Punktes 18.2a. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 10.10.2008 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 01.01.2009 in Kraft.
- 20.4. Der Titel dieser Richtlinien und die Neunummerierung des Punktes 20.3. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23.04.2009 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 31.05.2009 in Kraft.
- 20.5. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.04.2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.6. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.10.2011 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.7. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2012 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.8. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.9. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.04.2017 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.10. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- 20.11. Die Änderung dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariatszeitung bekannt gemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 11.11.2020 zur Änderung der ZTR 2000 am 02.12.2020 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ xxx, S. xxx (Ausgabe xxx).]